

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 304/2006	
Mitteilungsvorlage		
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum	
Jugendhilfeausschuss	01.06.2006	
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	01.06.2006	
Rat	08.06.2006	

Tagesordnungspunkt

Tischvorlage zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Inhalt der Mitteilung:

@->

Diese Vorlage ergänzt die Beschlussvorlage DS-Nr. 192 A/2006, die Ihnen mit der Einladung für die heutige Sitzung verschickt wurde. Die Vorlage 192 A/2006 stellte ihrerseits eine Überarbeitung der Vorlage 192/2006 dar, die mit der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.05.2006 auch den Mitgliedern des Finanz- und Liegenschaftsausschusses und des Rates verschickt wurde. Die Vorlage 192/2006 wird für die weiteren Beratungen nicht mehr benötigt. Die Vorlage 192 A/2006 bitte ich in die Sitzung des Rates am 08.06.2006 mitzubringen.

1. überarbeitete Satzung

Als **Anlage 1** ist die gegenüber der Fassung vom 16.05.2006 überarbeitete Satzung (Stand 31.05.2006) beigelegt. Folgende Änderungen/Ergänzungen wurden vorgenommen:

1. Mit Datum vom 23.05.2006 wurden die gesetzlichen Änderungen im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder verkündet, so dass in der Präambel dieses Datum eingetragen werden konnte.

2. § 2 Absatz 8 wurde dahingehend präzisiert, dass immer der teurere Beitrag zu 100 % zu zahlen ist. Es wurde die Beitragsfreiheit für das dritte Geschwisterkind, das gleichzeitig ein entsprechendes Angebot besucht, eingefügt. Zudem wurde eine Regelung aufgenommen die dann gilt, wenn eines der Geschwisterkinder außerhalb von Bergisch Gladbach ein entsprechendes Angebot wahrnimmt.
3. Es wurde ein neuer Absatz in § 2 und in § 3 eingefügt (jetzt § 2 Abs. 10 und § 3 Abs. 5) der grundsätzlich Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit, wenn sie aktuell Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundversicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

2. Finanzielle Auswirkungen

Beitragsfreiheit für das dritte Geschwisterkind: Bei dem am 16.05.2006 vorgelegten Satzungsentwurf wurden Mehreinnahmen von ca. 280.000 € (abzuziehen sind hiervon die Mindereinnahmen durch die reduzierte Landesförderung von ca. 230.000 €) errechnet. Durch die neue Geschwisterregelung ist auf der Grundlage der bisherigen Berechnungen mit Mindereinnahmen von 30.000 € zu rechnen, so dass sich der Betrag von 280.000 € auf 250.000 € reduziert.

Beitragsfreiheit für bestimmte Leistungsempfänger: Die Beitragsfreiheit für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundversicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat kaum finanzielle Auswirkungen. Vielmehr führt diese Regelung zur Verwaltungsvereinfachung, weil dieser Personenkreis regelmäßig Anspruch auf Beitragserlass gemäß § 2 Abs. 11 hätte, der nun nicht mehr aufwendig berechnet werden muss, sondern allein durch die Vorlage eines entsprechenden Bescheides erteilt werden kann.

3. Elternbeitragstabelle

Die in der Satzung ausgewiesene Elternbeitragstabelle gilt umfassend für die Betreuung in Kindertagespflege, in Kindertagesstätten und/oder im Außerunterrichtlichen Angebot. Sie ist zudem für die Zukunft darauf ausgerichtet, dass Eltern zwischen weiteren Betreuungsbudgets wählen können, als dies im Rahmen des heutigen GTK möglich ist.

Zur besseren Übersicht sind daher als **Anlage 2 bis 4** die Tabellen beigefügt, aus denen die ab 01.08.2006 geltenden Elternbeiträge für die Kindertagespflege, für die zz. möglichen drei Betreuungsbudgets in Kindertagesstätten und die Betreuung im Außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsgrundschulen ersichtlich sind.

Anlage 1

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Beitrags- steigerung 15,00 €)	bis 20 Std. (Beitrags- steigerung 17,50 €)	bis 25 Std. (Beitrags- steigerung 20,00 €)	bis 30 Std. (Beitrags- steigerung 22,50 €)	bis 35 Std. (Beitrags- steigerung 25,00 €)	bis 40 Std. (Beitrags- steigerung 27,50 €)	bis 45 Std. (Beitrags- steigerung 30,00 €)	bis 50 Std. (Beitrags- steigerung 32,50 €)	bis 55 Std. (Beitrags- steigerung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteigerung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteigerung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteigerung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
über 80.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €)	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00

(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten alle Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(5) Für Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2.

(6) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gilt die Spalte mit bis 25 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für das Angebot bis 16:30 Uhr gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2; für die beiden höchsten Einkommensgruppen sind an die Stadt nur 150 € zu zahlen; der darüber hinausgehende Betrag von monatlich 25 € bzw. 50 € kann an den jeweiligen Träger des Außerunterrichtlichen Angebots gespendet werden.

(7) Wird das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten oder im Außerunterrichtlichen Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen durch eine Betreuung mit 5, 10 oder 15 Stunden ergänzt, gilt die Spalte der Beitragstabelle unter Absatz 2, die sich aus der Addition der Betreuungszeiten ergibt.

(8) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächst höhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(9) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(10) Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit.

(11) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(12) Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagener-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.

§ 3 Mitwirkungspflichten - Einkommen

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund

der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG gemäß § 2 Abs. 10 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(7) Unabhängig von den in den Absätzen 2 und 5 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 4 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Übergangsbestimmungen ab dem Monat August 2006

Bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung ab 2007 oder später gilt § 2 Absatz 4 mit folgender Maßgabe:

(1) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind im Alter bis zwei Jahren gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“ mit dem doppelten Beitragssatz.

(2) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 25 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr oder 9:00 bis 14:00 Uhr).

(3) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 35 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr oder 9:00 bis 16:00 Uhr).

(4) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“. wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 45 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr oder 9:00 bis 18:00 Uhr).

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2006 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 27.05.2004 außer Kraft.

Anlage 2

Tabelle 1: Grundtabelle

(zugleich Beitragstabelle für die Kindertagespflege für Kinder ab zwei Jahren)

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 €	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 €	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 €	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 €	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 €	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 €	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
über 80.000 €	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00

Für Kinder unter zwei Jahren in Kindertagespflege sind die Werte zu verdoppeln.

Anlage 3

Tabelle 2:
Beitragstabelle für Kindertagesstätten für Kinder bis zu ihrer Einschulung

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget		
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 €	30,00	50,00	70,00
bis 40.000 €	50,00	75,00	100,00
bis 50.000 €	70,00	100,00	130,00
bis 60.000 €	90,00	125,00	160,00
bis 70.000 €	110,00	150,00	190,00
bis 80.000 €	130,00	175,00	220,00
über 80.000 €	150,00	200,00	250,00

Für Kinder unter zwei Jahren sind die Werte in der Spalte bis 45 Stunden zu verdoppeln.

Geschwisterkinder zahlen die Hälfte (jeweils bezogen auf den preiswerteren Platz)

Anlage 4

Tabelle 3:
Beitragstabelle für das
Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagschulen und für Horte

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget			
			Geschwisterkinder	
	bis 15:00 Uhr	bis 16:30 Uhr und Horte	bis 15:00 Uhr	bis 16:30 Uhr und Horte
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 €	30,00	50,00	15,00	25,00
bis 40.000 €	50,00	75,00	25,00	37,50
bis 50.000 €	70,00	100,00	35,00	50,00
bis 60.000 €	90,00	125,00	45,00	62,50
bis 70.000 €	110,00	150,00	55,00	75,00
bis 80.000 €	130,00	150,00*	65,00	87,50
über 80.000 €	150,00	150,00*	75,00	100,00

* = Die Satzung sieht für diese beiden Einkommensgruppen einen Betrag von 175 € bzw. 200 € vor. Da jedoch der Erlass zur Offenen Ganztagschule den Elternbeitrag bei maximal 150 € festlegt, werden die Eltern gebeten, den Differenzbetrag an den Träger des Außerunterrichtlichen Angebotes zu spenden.

<-@